

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

F a c h s c h a f t s r a h m e n o r d n u n g

der Studentenschaft der Technischen Universität Braunschweig

I. Geltungsbereich

- § 1 Diese Fachschaftsrahmenordnung (FSRa0) ergänzt die Satzung der Studentenschaft und regelt im Einzelnen die Belange der Fachschaften und Fachgruppen und deren Organe gem § 22 der Satzung.

II. Grundlagen

- § 2 Grundlage für diese Fachschaftsrahmenordnung sind die Satzung und die Wahl- und Finanzordnung in ihrer jeweils gültigen Form. Für die Fach(schafts)ratssitzungen bzw. Fachschafts- (Fachgruppen-) Vollversammlungen gelten die Geschäftsordnungen des Studentenparlaments bzw. der Studentischen Vollversammlung analog, sofern durch diese Fachschaftsrahmenordnung nichts Abweichendes bestimmt wird.

III. Konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates bzw. Fachrates.

- § 3 Nach jeder Neuwahl zum Fachschaftsrat (FSR) bzw. Fachrat (FR) treffen sich der alte und der neugewählte FSR bzw. FR zur konstituierenden Sitzung.
- § 4 Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten (TOPs) :
1. Beschluß des F(S)R, ob die Fachschaft (bzw. Fachgruppe) nach außen durch ein Mitglied des F(S)R oder durch den gesamten Fach(schafts)rat vertreten wird.
(im Falle der Entscheidung für die 1. Alternative:)
 - 1.1 : Bestimmung des Fachschaftsleiters
 2. Festlegung der ständigen Sitzungstermine für FSR bzw. FR im kommenden Semester
 3. Verteilung der Aufgaben innerhalb des Fach(schafts)rates und der Fachschaft bzw. Fachgruppe (Kassenführung, FS- (FG-) Bibliothek, Referenten etc.).

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Seite 2 der Fachschaftsrahmenordnung

IV. Fach(schafts)ratssitzungen

- § 5 Die Sitzungen der Fachschaftsräte in Fachschaften ohne Fachgruppen und der Fachräte sollen in der Vorlesungszeit mindestens alle 14 Tage stattfinden. Die übrigen Fachschaftsräte sollen mindestens einmal im Semester zusammenkommen.
Die Termine werden durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Fachschaft bzw. Fachgruppe und im Allgemeinen Studentischen Ausschuß (AStA) angekündigt.
- § 6 Zu Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit und zu außerordentlichen Sitzungen müssen die Mitglieder des jeweiligen Organs persönlich eingeladen werden; die Termine sollen wie in § 5 beschrieben öffentlich bekanntgemacht werden.
- § 7 Falls in der vorlesungsfreien Zeit keine oder nur wenige Sitzungen stattfinden, werden am Schwarzen Brett der FS bzw. FG und nach Möglichkeit an den Türen der FS (FG) – Räume Adressen von Mitgliedern des FSR bzw. FR angeschlagen, die in dieser Zeit zu erreichen sind.
Gegebenenfalls muß ein Zeitplan aufgestellt werden, der gewährleistet, daß während der vorlesungsfreien Zeit ein Mitglied des F(S)R bzw. ein/e vom F(S)R beauftragte/r Student/in erreicht werden kann.
- § 8 Die Fachschaftsorgane verhandeln grundsätzlich hochschulöffentlich.

V. Tagesordnung der F(S)R - Sitzungen

- § 9 Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vom F(S)R beschlossen.

VI. Protokoll der F(S)R - Sitzungen

- § 10 Es genügt, daß von F(S)R - Sitzungen ein handschriftliches Protokoll (Mitschreibeprotokoll) angefertigt wird. Dieses wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung genehmigt und muß beim F(S)R eingesehen werden können (Protokollbuch).

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Seite 3 der Fachschaftsrahmenordnung

VII. Beschlußfähigkeit

§ 11 Die F(S)R - Sitzungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten F(S)R - Mitglieder anwesend sind.

VIII. Verhandlungen von Anträgen

§ 12 Alle auf der F(S)R - Sitzung Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht.

§ 13 Anträge können mündlich zum jeweiligen TOP gestellt werden und müssen sinngemäß bzw. wörtlich im Protokoll vermerkt werden.

IX. Finanzanträge

§ 14 Anträge über die Vergabe von Geldern aus dem Vermögen der Fachschaft bzw. Fachgruppe werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

X. Abstimmung

§ 15 Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per acclamationem (p.a.) ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch den Verhandlungsleiter durch Handzeichen.

§ 16 Abstimmungsberechtigt sind grundsätzlich nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fach (schafts) rates.

§ 17 Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

§ 18 Ein Antrag ist angenommen:

- a) falls einfache Mehrheit erforderlich ist: bei mehr Ja- als Nein- Stimmen
- b) falls 2/3 - Mehrheit erforderlich ist: bei mindestens doppelt soviel Ja- wie Nein - Stimmen.

Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr Enthaltungen als Ja- Stimmen abgegeben wurden.

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Seite 4 der Fachschaftsrahmenordnung

XI. Vertretung der Fachschaft bzw. Fachgruppe nach außen

§ 19 Der F(S)R bestimmt auf seiner konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob die FS bzw. FG nach außen durch einen Fachschaftsleiter vertreten wird (s. § 4, TOP 1).

Kommt dieser Beschluß zustande, wird aus der Mitte des F(S)R ein Fachschafts- bzw. Fachgruppenleiter gewählt, der die FS bzw. FG innerhalb der Hochschule und nach außen vertritt. Darüberhinaus ist der Fachschaftsleiter den anderen F(S)R - Mitgliedern völlig gleichgestellt.

Kommt der Beschluß nicht zustande, übernimmt der gesamte F(S)R die Vertretung.

XII. Fachschafts- und Fachgruppenvollversammlungen

§ 20 Gemäß § 23 (1) bzw. § 27 (1) der Satzung ist die FS- bzw. FG - VV das oberste empfehlende Organ der Fachschaft bzw. Fachgruppe. Sie tagt hochschulöffentlich.

§ 21 Die FS- bzw. FG- VV kann Anträge bzw. Empfehlungen an den F(S)R beschließen, die in der nächsten F(S)R - Sitzung behandelt werden müssen.

§ 22 Ordentliche FS-^{FG}VVs werden 4 Tage, außerordentliche einen Tag vorher durch Aushang am Schwarzen Brett der FS bzw. FG und im AStA angekündigt.
Die Ankündigung muß neben Ort und Zeit auch die vorläufige Tagesordnung enthalten.

§ 23 Die vorläufige Tagesordnung wird auf einer ordentlichen F(S)R - Sitzung beschlossen. Die Vollversammlung beschließt ihre TO zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 24 FS- und FG- VVs sind beschlußfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder der FS bzw. FG anwesend sind. In den Fachschafts- bzw. Fachgruppenordnungen kann ein hiervon abweichender Prozentsatz festgelegt werden.
Eine zu Beginn als beschlußfähig festgestellte Vollversammlung bleibt solange beschlußfähig, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Beschlußunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 25 Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung nicht beschlußfähig oder wird während der Sitzung Beschlußunfähigkeit festgestellt, so können die nicht erledigten Tagesordnungspunkte auf der nächsten Vollversammlung bearbeitet werden. Für diese TOPs ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern bei der Ankündigung auf die veränderte Beschlußfähigkeit hingewiesen wurde.

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Seite 5 der Fachschaftsrahmenordnung

- § 26 Die erste ordentliche FS- bzw. FG- Vollversammlung eines jeden Semesters muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Wahl eines Kassenprüfungsausschusses für das laufende Semester.
 2. Wahl eines dreiköpfigen FS - bzw. FG - Wahlausschusses.
 3. Rechenschaftsbericht des letzten F(S)R.
 4. Entlastungsempfehlung des F(S)R, wobei die finanzielle Entlastungsempfehlung mit 2/3 - Mehrheit erfolgen muß. Die Entlastung erfolgt erfolgt durch das Studentenparlament mit einfacher Mehrheit.
- § 27 Ein Mitglied der FS bzw. FG führt Protokoll, das spätestens 7 Tage nach der VV ausgehängt werden muß. Die VV genehmigt das Protokoll auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung.

XIII. Eigene Fachschafts- und Fachgruppenordnungen

- § 28 Im Rahmen der Satzung, der Wahl- und Finanzordnung der Studentenschaft und dieser Fachschaftsrahmenordnung kann sich die Fachschaft bzw. Fachgruppe gemäß § 24 Abs. 4 und § 29 der Satzung eine eigene Fachschafts - bzw. Fachgruppenordnung geben, die den o.a. Ordnungen nicht widersprechen darf. Diese Ordnung und Änderungen derselben werden auf Empfehlung der zuständigen Vollversammlung, die mit 2/3 - Mehrheit zu erfolgen hat, vom Fach(schafts)rat mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Studentenparlament.
- § 29 Die Organe der Fachschaft bzw. Fachgruppe können sich mit 2/3 - Mehrheit (bei FSR und FR : der stimmberechtigten Mitglieder) eine Geschäftsordnung geben, die den anderen Ordnungen nicht widersprechen darf. Wird keine Geschäftsordnung verabschiedet, so gilt die Geschäftsordnung für das Studentenparlament (bei FR und FSR) bzw. für die Studentische Vollversammlung (bei FS- und FG - VV) sinngemäß.

XIV. Inkrafttreten

- § 30 Änderungen dieser Fachschaftsrahmenordnung bedürfen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des gem. § 15 der Geschäftsordnung des Studentenparlaments beschlußfähigen Studentenparlaments der Studentenschaft der TU Braunschweig.

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Seite 6 der Fachschaftsrahmenordnung

- § 31 Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt alle früheren Fachschaftsrahmenordnungen außer Kraft.
- § 32 Zum besseren Verständnis soll diese Fachschaftsrahmenordnung zusammen mit Abschnitt 6 der Satzung der Studentenschaft der TU Braunschweig veröffentlicht werden.

Diese Fachschaftsrahmenordnung wurde vom Studentenparlament der TU Braunschweig am 16. Januar 1984 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen und tritt gem. § 31 am 02.03.84 in Kraft


Studentenschaft der Technischen
Universität Braunschweig
Der Präsident des
Studentenparlamentes

A n h a n g

Auszug aus der Satzung der Studentenschaft der TU Braunschweig
(Fassung vom 23.06.83)

6. Abschnitt Die Fachschaften

§ 21 Begriffsbestimmung

(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaft.

(2) Mitglied einer Fachschaft ist jeder Student, der in einem Studiengang des entsprechenden Fachbereiches eingeschrieben ist. Ist ein Student in einer Studiengangkombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann er Mitglied mehrerer Fachschaften sein; er ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt. Er hat das Recht der Option. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihren Abgrenzungen geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fachbereichen wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates, die mit der nächsten allgemeinen Studentenschaftswahl erfolgt, werden die Studenten einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

(4) Die Studentenschaft der TUBS gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. die Fachschaft 1 für Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften,
2. die Fachschaft 2 für Physik und Geowissenschaften,
3. die Fachschaft 3 für Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften,
4. die Fachschaft 4 für Architektur,
5. die Fachschaft 5 für Bauingenieur- und Vermessungswesen,
6. die Fachschaft 6 für Maschinenbau,
7. die Fachschaft 7 für Elektrotechnik,
8. die Fachschaft 8 für Philosophie und Sozialwissenschaften,
9. die Fachschaft 9 für Erziehungswissenschaften.

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Seite 7 der Fachschaftsrahmenordnung

§ 22

Vertretung

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 1. die Fachschaftsvollversammlung,
 2. der Fachschaftsrat,
 3. die Fachgruppenvollversammlung,
 4. die Fachräte.
- (2) Die fachspezifische Vertretung wird einer Fachgruppe übertragen. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Organe der Fachschaft verhandeln hochschulöffentlich.
- (4) Beschlüsse werden in den Fachschaftsorganen, mit Ausnahme von Satzungsfragen, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 23

Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FS-VV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie ist oberstes empfehlendes Organ der Fachschaft.
- (2) In der FS-VV haben alle immatrikulierten Studenten eines Fachbereiches der TUBS Sitz und Stimme.
- (3) Die FS-VV kann Anträge oder Empfehlungen an den FSR beschließen, die in der nächsten FSR-Sitzung behandelt werden müssen.
- (4) Eine FS-VV ist wenigstens einmal im Semester je Fachschaft einzuberufen.
- (5) Außerordentliche FS-VVs müssen vom FSR einberufen werden
 1. auf Antrag des FSR,
 2. auf schriftlichen Antrag von 5 v. H. der Fachschaftsmitglieder.
- (6) Die Einberufung einer FS-VV muß unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Tage zuvor erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (7) Die Aufgaben der FS-VV sind insbesondere:
 - Empfehlungen zur Fachschaftsordnung bzw. Geschäftsordnung der Fachschaft, die mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden müssen. Die Fachschaftsordnung und Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung des SP. Die Geschäftsordnungen werden vom Fachschaftsrat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen.
2. Wahl eines Prüfungsausschusses, der einmal im Semester die Kasse der Fachschaft überprüft und der FS-VV einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.
3. Entlastungsempfehlung für den FSR, wobei die finanzielle Entlastungsempfehlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erfolgen muß. Die Entlastung des FSR erfolgt durch das SP.
- (8) Näheres regeln die Fachschaftsrahmenordnung, die Fachschaftsordnung bzw. die Geschäftsordnung der Fachschaft.

§ 24

Fachschaftsrat

- (1) Der FSR ist die gewählte Vertretung der Fachschaft und für die Geschäftsführung verantwortlich. Er hat die Empfehlungen der FS-VV zu berücksichtigen und muß ihr am Ende seiner Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit vorlegen. Der FSR vertritt die Interessen der Studenten einer Fachschaft. Er hat die Befugnis, alle Aufgaben der Studentenschaft wahrzunehmen, die die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom SP auf die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind.

(2) Der FSR ist beschlußfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft. Der FSR umfaßt ein stimmberechtigtes Mitglied je angefangenen 200 wahlberechtigten Studenten eines Fachbereichs, mindestens jedoch 5 Mitglieder und je ein beratendes Mitglied aus den gewählten Fachräten, wenn die zugehörigen Fachgruppen noch kein Mitglied im FSR haben.

(3) Für die Wahl des FSRs gilt § 7 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend. Für die Amtszeit und den Verlust der Mitgliedschaft im FSR gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Der FSR kann eine eigene Fachschaftsordnung, Geschäfts- oder andere Ordnungen beschließen, die der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder anderen Ordnungen der Studentenschaft nicht widersprechen dürfen.

§ 25

Die Fachgruppe

- (1) Eine Fachgruppe bilden alle eingeschriebenen Studenten einer Fachrichtung.
- (2) Eine Fachgruppe wird gebildet, wenn mehr als 50 Studenten das betreffende Fach studieren.
- (3) Studieren weniger als 50 Studenten in einem Studiengang, so entscheidet der FSR über die Bildung einer Fachgruppe.
- (4) In Fachschaften, die nur aus Studierenden einer Fachrichtung bestehen, wird keine Fachgruppe gebildet.
- (5) Fachgruppen, auch verschiedener Fachschaften, können sich zu einer Fachgruppe zusammenschließen. Im Falle eines fachschaftsübergreifenden Zusammenschlusses entscheidet jede vor dem Zusammenschluß existierende Fachgruppe die gleiche Anzahl von Vertretern in den neuen Fachrat, mindestens jedoch zwei. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 26

Organe und Kompetenzen

- (1) Organe der Fachgruppe sind
 1. die Fachgruppenvollversammlung,
 2. der Fachrat.
- (2) Der Fachrat und die FG-VV tagen in hochschulöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Organe der Fachgruppe nehmen die Vertretung der Studenten einer Fachrichtung oder Studienschwerpunktes wahr. § 25 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 27

Fachgruppenvollversammlung

- (1) Die FG-VV ist das oberste empfehlende Organ der Fachgruppe.
- (2) Der FG-VV gehören alle Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt an.
- (3) Die FG-VV gibt Empfehlungen nach § 23 Abs. 3.
- (4) Im übrigen gelten für die FG-VV die Bestimmungen des § 23 entsprechend.

§ 28

Der Fachrat

- (1) Der Fachrat ist die beschlußfähige Versammlung der gewählten Vertreter einer Fachgruppe. Er vertritt deren Interessen, insbesondere in Studienfragen und Prüfungsangelegenheiten.

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Seite 8 der Fachschaftsrahmenordnung

(2) Gleichzeitig vertritt er die Interessen der Studenten einer Fachgruppe gegenüber den anderen Organen der Studentenschaft.

(3) Der Fachrat umfaßt mindestens 3 Mitglieder. Näheres regelt das SP auf Empfehlung der zuständigen FG-VV.

(4) Der Fachrat entsendet ein Mitglied in den FSR, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des FSR teilnimmt.

(5) Die Mitglieder des Fachrates werden in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 3, 4 und 5 von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Fachgruppe gewählt. Ist ein Student in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann er Mitglied mehrerer Fachgruppen sein. Er ist jedoch nur in einer Fachgruppe wahlberechtigt, für die er sich entscheidet.

(6) Die Wahlen finden gleichzeitig mit den Studentenschaftswahlen für die Amtszeit von 1/2 Jahr (1 Semester) statt.

§ 29

Ordnungen der Fachgruppen

(1) Nach Beratung durch die FG-VV kann der Fachrat der Fachgruppe eine Fachgruppenordnung bzw. eine Geschäftsordnung der Fachgruppe beschließen, die zu ihrer Verabschiedung der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachgruppenrates bedarf.

(2) Die Fachgruppenordnung darf der Satzung sowie weiteren Ordnungen der Studentenschaft nicht widersprechen.

§ 30

Anwendung bei Zusammenschluß von FG

§ 25 Abs. 5 findet bei den §§ 27, 28, 29 entsprechend Anwendung.

* § 24 Absatz 2 der Satzung wurde vom Studentenparlament am 16.01.84 geändert; die Änderung ist jedoch bisher noch nicht in Kraft getreten. Jedoch ist damit zu rechnen, daß die Änderung genehmigt wird und in naher Zukunft in Kraft tritt.

Die geänderte Fassung des § 24 Abs. 2 lautet:

" Der FSR ist beschlußfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft. Er umfaßt mindestens fünf Mitglieder und je ein beratendes Mitglied aus den gewählten Fachräten, wenn die zugehörigen Fachgruppen noch kein Mitglied im Fachschaftsrat haben. Näheres regelt das SP auf Empfehlung der zuständigen FS-VV. "